



26. Januar 2023

Beschlussvorlage - B/0490/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	14.02.2023					
Haushaltsausschuss	27.02.2023					
Sozialausschuss	28.02.2023					
Kreisentwicklungsausschuss	01.03.2023					
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023					
Kreisausschuss	08.03.2023					
Kreistag	15.03.2023					

Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 - 2031

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt das anliegende Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 – 2031.

Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 – 2031“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der in der Vermögensrechnung (Bilanz) und im Ergebnisplan ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich.

Gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich die Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen wird. Hieraus folgt unmittelbar, dass die Verpflichtung zum Ausweis eines positiven Eigenkapitals besteht. Eine überschuldete Bilanz führt demnach unmittelbar zu einer unausgeglichenen Haushaltssituation im Sinne des § 98 Abs. 3 KVG LSA.

Die Eröffnungsbilanz des Salzlandkreises weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Die Haushaltssatzung 2023 des Salzlandkreises weist ein negatives Ergebnis aus. Damit wird der Abbau des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen negativen Eigenkapitals nicht gewährleistet. Es bleibt die bilanzielle Überschuldung des Landkreises.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Liquiditätsrahmen des Salzlandkreises bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Aus diesen Gründen ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Markus Bauer
Landrat

Anlage

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2023 – 2031